

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19.9.96

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange ist der Kindergarten oder die Primarschule Langenbruck verantwortlich.

² Für das Abrechnungswesen ist die Gemeindeverwaltung Langenbruck verantwortlich.

§ 4 Aufgabenverteilung

Die verantwortliche Person des Kindergartens oder der Primarschule orientiert die Eltern, erfasst die Mutationen und die Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der verantwortlichen Person den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen der Gemeinde

Bei der Feststellung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen

Für kieferorthopädische Behandlungen wird auch bis zur Einkommensklasse 90 000 ein Beitrag von mindestens 10 % gewährt.

Rechnungsbeträge bis zu Fr. 50 werden im vollem Umfange in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat kann Härtefällen von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

Einkommen in 0/000

| Anzahl Kinder | 25 | 30 | 40 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 |
|---------------|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 1 | 60 | 50 | 40 | 30 | 20 | 10 | 05 | 00 |
| 2 | 70 | 60 | 50 | 40 | 25 | 15 | 10 | 00 |
| 3 | 80 | 70 | 60 | 50 | 30 | 20 | 15 | 10 |
| 4+ | 90 | 80 | 70 | 60 | 50 | 30 | 20 | 15 |

Bei allein erziehenen Personen erhöhen sich die obigen Ansätze vom 10 % Punkte.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. 1.2001 in Kraft.

Mit Verfügung Nr. 507 vom 9.1.01 genehmigt. Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL.